

Bundesministerium für Finanzen

Zl. 108.583-1/66

Verfügungen über bewegliches
Bundesvermögen im Zeitabschnitt
vom 1. Jänner 1966 - 31. März 1966
(1. Viertel 1966).

21. Juni 1966

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

W i e n

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich gemäß § 2 Ziffer 7 des Bundesgesetzes vom 12. November 1965, BGBl.Nr. 307/1965, betr. die Führung des Bundeshaushaltes in der Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni 1966, im Zusammenhalt mit Art. IX Abs. 4 Bundesfinanzgesetz 1965 zu berichten, daß im Zeitabschnitt vom 1. Jänner - 31. März 1966 folgende Verfügungen getroffen wurden:

1) Simmering-Graz-Pauker AG.

Auf Grund des § 2 des Kompetenzgesetzes 1959, BGBl.Nr. 173/1959, hatten sämtliche in der Verwaltung der ehem. IBV stehenden Unternehmungen aus Anlaß der Liquidation der Gesellschaft als Kostenbeitrag eine Umlage von 1 von Tausend des Jahresumsatzes (Bilanzsumme) an den Bund abzuführen. Aus diesen Mitteln waren die Verbindlichkeiten der mit dem zit. Gesetz aufgelösten Gesellschaft abzudecken. Die Simmering-Graz-Pauker AG. schuldete aus dieser Umlage dem Bund noch S 2,216.710,25. Dieser Rückstand wird als Forderung des Bundes bei Kp. 7a (**Investitionsfond** für verstaatlichte Unternehmungen) nachgewiesen.

Im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen bei der Simmering-Graz-Pauker AG. wurden in den Jahren 1964 und 1965 laufend beträchtliche Beträge für die Gesellschaft aufgewendet. Da auch für 1966 größere Bundesleistungen vorgesehen bzw. bereits durchgeführt wurden, scheint es in Anbetracht dieser Hilfsmaßnahmen nicht sinnvoll, auf der Rückzahlung der oben erwähnten Verbindlichkeit zu bestehen, da die Gesellschaft

./.

- 2 -

hiedurch Mittel, die ihr unter einem Rechtstitel gewährt werden, unter einem anderen Titel wieder zurückzahlen müßte und somit diese Mittel dem Endzweck - Sanierung der Gesellschaft - nicht zugeführt werden können.

Auf Grund des Antrages der Simmering-Graz-Pauker AG. vom 17. Dezember 1965 hat daher das Bundesministerium für Finanzen namens der Republik Österreich im Rahmen der Sanierungsmaßnahmen für diese Gesellschaft per 31. Dezember 1965 auf die dem Investitionsfond für verstaatlichte Unternehmungen gegen die SGP. AG. zustehende Forderung aus der ehem. IBV-Umlage im Betrage von S 2,216.710,25 verzichtet.

2) Veräußerung von Semperit-Aktien

Der Republik Österreich sind auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1958, BGBl.Nr. 134/1958, über die Verwendung der Reststücke gem. § 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 17. Juli 1954, BGBl.Nr. 188/1954, in der geltenden Fassung (Reststückegesetz), Aktien der "Semperit" Österr.-Amerik. Gummiwerke AG. im Nennwert von S 130.000,- zugefallen. Diese Aktien bedeuten bei einem Grundkapital von 200 Mio. S eine Beteiligung an der Gesellschaft von nur 0.065%.

Für den Bund hat im Hinblick auf ihr geringes Ausmaß kein Interesse bestanden, die genannte Beteiligung an der "Semperit" Österr. Amerik. Gummiwerke AG. auf Dauer im Eigentum zu behalten. Das Bundesministerium für Finanzen hat daher die Österreichische Kontrollbank AG. beauftragt, die genannten Aktien für Rechnung der Republik Österreich zu verkaufen. Dies ist in mehreren Teilpaketen geschehen, wobei Kurse zwischen 503% und 508% des Nennwertes erzielt worden sind. Der bei diesen Verkäufen erzielte Nettoerlös von S 650.959,80 ist dem Bundeshaushalt bereits zugeflossen.

3) Verkäufe div. Aktien

Der Republik Österreich sind auf Grund des Bundesgesetzes vom 26. Juni 1958, BGBl.Nr. 134/1958, über die Verwendung der Reststücke gem. § 19 Abs. 3 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom 17. Juli 1954, BGBl.Nr. 188/1954, in der geltenden Fassung (Reststückegesetz), zugefallen:

./.

- 3 -

Aktien der	im Nennwert von	Anteil am Grund- kapital in %
Allgemeine Baugesellschaft A. Porr AG.	388.800,-	0,91
Anglo-Elementar Versiche- rungs AG.	133.500	0,445
Intern.Unfall- u. Schadens- versicherungsgesellschaft AG.	94.000,-	0,298
Kabel- u. Drahtwerke AG.	214.000,-	0,43
Aktien-Gesellschaft der Klein- münchner Baumwollspinnerei und mechan. Webereien	906.000,-	0,755
Schrauben-, Schmiedewaren- und Bleistiftfabriks AG. Brevillier & Co. und A. Urban & Söhne	341.500,-	0,527
Solo Industrien AG.	522.200,-	1,554
Veitscher Magnesitwerke AG.	144.000,-	0,06

Für den Bund besteht im Hinblick auf ihr geringes Aus-
maß kein Interesse, die oben angeführten Beteiligungen auf
Dauer im Eigentum zu behalten. Das Bundesministerium für
Finanzen hat daher die Österreichische Kontrollbank AG.
beauftragt, die genannten Aktien für Rechnung der
Republik Österreich zu verkaufen. Im Monat März 1966 haben
Verkäufe aus dem angeführten Wertpapierbestand in mehreren
Teilpaketen mit nachfolgendem Ergebnis stattgefunden:

Aktien der	verkauft Nominale S	Verkaufs- erlös netto S	erzielter Kurs in %
Allgem. Baugesellschaft A. Porr AG.	265.800,-	860.479,-	317 - 340
Anglo Elementar Versiche- rungs AG.	133.500,-	765.782,70	580
Intern. Unfall- und Schadensversicherungs- gesellschaft AG.	93.000,-	440.688,40	470 - 490
Kabel und Drahtwerke AG.	207.000,-	403.818,40	180 - 205
Aktiengesellschaft der Kleinmünchner Baumwoll- spinnerei und mechan. Webereien	906.000,-	940.835,70	105

./.

- 4 -

Aktien der	verkauft Nominale S	Verkaufs- erlös netto S	erzielter Kurs in %
Schrauben-, Schmiedewaren- und Bleistiftfabriks AG., Brevillier & Co. A. Urban & Söhne	288.000,-	307.489,90	100 - 115
Solo Industrie AG.	522.200,-	790.177,30	153
Veitscher Magnesit- werke AG.	112.000,-	<u>374.177,80</u>	306 - 355
		4,883.449,20 =====	

Der bei diesen Verkäufen erzielte Nettoerlös von insgesamt S 4,883.449,20 ist dem Bundeshaushalt bereits ./.. zugeflossen.

20. Juni 1966

Der Bundesminister:

Dr. Schmitz

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

